

Bürgerantrag Metzental

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 2 PL: 2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 22.03.2021 PL: 26.03.2021	Stadt Landshut, den	09.03.2021
Sitzungsnummer:	HA: 11 PL: 12	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

1. Beschlusslage im Stadtrat

Das Plenum des Stadtrates hat zum Bürgerantrag „*Metzental soll Landschaftsschutzgebiet werden*“ vom 15.12.2020 am 22.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen, insbesondere davon, dass ein Gutachten über die sich bei der Unterschutzstellung des Metzentalles stellenden naturschutzfachlichen Fragen bereits beauftragt worden ist.

2. Der Bürgerantrag gemäß Art. 18b GO vom 15. Dezember 2020 „Metzental soll Landschaftsschutzgebiet werden“ ist zulässig. Die Angelegenheit wird dem Plenum nach weiterer Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des Metzentalles als Landschaftsschutzgebiet innerhalb von 3 Monaten der heutigen Sitzung vorgelegt werden.“

2. Weitere Behandlung des Bürgerantrages

Gemäß Art. 18b Abs. 5 GO ist der Bürgerantrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung seiner Zulässigkeit (siehe oben) vom zuständigen Gemeindeorgan zu behandeln.

2.1 Sachstand

Die Stadt Landshut hat mit der Untersuchung der naturschutzfachlichen Fragen am 15.12.2020 ein Fachbüro beauftragt. Der Vorentwurf des Gutachtens wird voraussichtlich in der 12. Kalenderwoche 2021 vorgelegt. Eine schnellere Bearbeitung ist wegen der Schwierigkeit der sich stellenden Fragen (Ausstattung des Landschaftsraumes, faunistische und floristische Besonderheiten, Biotopverbundfunktionen, Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts, Landschaftsbild, Erholungsfunktionen usw.), der während der Begutachtung herrschenden Witterungsverhältnisse und der Arbeitsauslastung des Büros nicht möglich.

2.2 Weitere Vorgehensweise

Nach Vorliegen des endgültigen Gutachtens über die naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Unterschutzstellung des Metzentalles wird das Verfahren fortgesetzt, und zwar

- a) durch Behandlung des erläuterten Entwurfs einer Landschaftsschutzgebietsverordnung (nebst Kartendarstellungen) im Umweltsenat des Stadtrates (Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG; vgl. Nr. 15/2b Anlage GeschO),

- b) der öffentlichen Auslegung des vom Umweltsenat gebilligten Entwurfs der Schutzgebietsverordnung für die Dauer eines Monats (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG; §§ 2 ff. PlanSiG),
- c) der Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten sowie der zuständigen Fachstellen (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG),
- d) der Beteiligung des Naturschutzbeirates (Art. 48 Abs. 1 BayNatSchG, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBV),
- e) der Vorbehandlung der Ergebnisse im Umweltsenat,
- f) der Behandlung der Bedenken und Anregungen im Plenum des Stadtrates (Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG) und
- g) der Vorlage des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung an das Plenum zur Beschlussfassung (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b, Abs. 2 BayNatSchG).

Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Dem Plenum wird empfohlen folgendes zu beschließen: Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen, insbesondere vom Stand der Begutachtung durch das beauftragte Fachbüro und die beabsichtigten weiteren Verfahrensschritte, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verwaltungskapazitäten schnellstmöglich unternommen werden sollen.

Beschlussvorschlag Plenum:

Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen, insbesondere vom Stand der Begutachtung durch das beauftragte Fachbüro und die beabsichtigten weiteren Verfahrensschritte, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verwaltungskapazitäten schnellstmöglich unternommen werden sollen.

Anlagen:
